

# **AR\_GERICHTE OG O3V-18-13 vom 23. Oktober 2018**

AR Gerichte, 2018-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG\\_O3V-18-13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O3V-18-13)

FR: AR\_GERICHTE OG O3V-18-13 du 23 octobre 2018

IT: AR\_GERICHTE OG O3V-18-13 del 23 ottobre 2018

## **Regeste**

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 3. Abteilung Urteil vom 23. Oktober 2018  
Mitwirkende Obergerichtspräsident E. Zingg Oberrichter H.P. Fischer, Ch. Wild, S. Ramseyer, S. Plachel Obergerichtsschreiberin M. Epprecht Verfahren Nr. O3V 18

## **Erwägungen**

### **E. 1**

November 2013 abgelehnt (act. 2.2). Der Einspracheentscheid beziehungsweise dessen Dispositiv ist somit klar und die Rüge des Beschwerdeführers unbegründet.

Demnach ist auf die Beschwerde einzutreten. Seite 8

### **E. 1.1**

Nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG, SR 833.1) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) auf die Militärversicherung anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Gemäss Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b Justizgesetz vom 13. September 2010 (JG, bGS 145.31) beurteilt das Obergericht als kantonales Versicherungsgericht Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherungen.

Vorliegend erscheint auch die örtliche Zuständigkeit als gegeben, da der Beschwerdeführer, welcher gemäss seinem Rechtsvertreter ohne festen Wohnsitz in einem Wohnmobil lebe und sich häufig in Deutschland aufhalte, den – soweit ersichtlich – letzten schweizerischen Wohnsitz in Herisau hatte (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N. 33 zu Art. 58 ATSG; vgl. auch Art. 105 MVG).

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der weiteren Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung als auch hinsichtlich der Form- und Fristenfordernisse erfüllt sind (Art. 1 Abs. 1 MVG i.V.m. Art. 59, Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG sowie Art. 54, Art. 56 und Art. 59 des Gesetzes vom 9. September 2002 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1)). Seite 7

### **E. 1.2**

Die Militärversicherung macht geltend, auf die Beschwerde könne, soweit damit eine Invalidenrente beantragt werde, nicht eingetreten werden, da Streitgegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids einzig die Haftungsfrage gebildet habe (act. 9/2).

Als Anfechtungsgegenstand gilt das Objekt des angefochtenen Einspracheentscheids. Streitgegenstand bildet dasjenige Rechtsverhältnis, das den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Gegenstand bildet (UELI KIESER, a.a.O., N.

91 und N. 92 zu Art. 61 ATSG). Vorliegend entspricht der Streitgegenstand dem Anfechtungsgegenstand, da letzterer gemäss Ziffer 1 des Rechtsbegehrens des Beschwerdeführers gänzlich angefochten wurde (UELI KIESER, a.a.O, N. 92 zu Art. 61 ATSG).

In der Verfügung der Militärversicherung vom 8. April 2016 wurde eine Haftung für die beschriebenen psychischen Krankheitsbilder abgelehnt und festgehalten, dass weitere Leistungen wie die Übernahme von Heilkosten, Taggeld oder Invalidenrenten entfallen (act. 10.2/159). In der dagegen erhobenen Einsprache beantragte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Aufhebung der Verfügung und die Ausrichtung einer Invalidenrente bei einer Haftung von mindestens 50% (act. 10.2/161). Mit Einspracheentscheid vom 9. Februar 2018 wies die Militärversicherung die Einsprache ab und lehnte die Leistungspflicht für die ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsstörung des Beschwerdeführers und den damit zusammenhängenden psychischen Beeinträchtigungen ab

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer lässt rügen, das Dispositiv des Einspracheentscheids vom 9. Februar 2018 sei insofern unklar, als der Zeitpunkt des Wegfalls der Haftung nicht ersichtlich sei. Im Einspracheentscheid wird die Leistungspflicht und damit die Haftung ab

### **E. 2**

Die Haftung der Militärversicherung erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche Folgen, die mit dem versicherten Ereignis in einem rechtserheblichen Kausalzusammenhang stehen (BGE 111 V 370 E. 2a; BGE 105 V 225 E. 4c).

#### **E. 2.1**

Nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 MVG haftet die Militärversicherung für alle Schädigungen der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit des Versicherten und für die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen solcher Schädigungen, welche während des Dienstes in Erscheinung treten und gemeldet oder sonst wie festgestellt werden. Die Militärversicherung haftet nicht, wenn sie den Beweis erbringt, dass die Gesundheitsschädigung sicher vordienstlich ist oder sicher nicht während des Dienstes verursacht werden konnte (Art.

#### **E. 2.2**

Wird die Gesundheitsschädigung erst nach Schluss des Dienstes durch einen Arzt, Zahnarzt oder Chiropraktor festgestellt und bei der Militärversicherung angemeldet oder werden Spätfolgen oder Rückfälle geltend gemacht, so haftet die Militärversicherung nur, wenn die Gesundheitsschädigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit während des Dienstes verursacht oder verschlimmert worden ist oder wenn es sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit um Spätfolgen oder Rückfälle einer versicherten Gesundheitsschädigung handelt (Art. 6 MVG).

#### **E. 2.3**

Die Haftung gemäss Art. 4 und Art. 5 MVG einerseits sowie Art. 6 MVG andererseits unterscheidet sich darin, dass im ersten Fall der adäquate Kausalzusammenhang zwischen den Einwirkungen während des Dienstes und der Gesundheitsschädigung vermutet wird und nur durch den gegenteiligen Sicherheitsbeweis ausgeschlossen werden kann, während

im zweiten Fall das Vorliegen adäquat kausaler Folgen von Einwirkungen während des Dienstes erstellt sein muss (BGE 111 V 370 E. 1b, BGE 105 V 225 E. 2).

Vorfrageweise zu prüfen ist, welcher Haftungsgrundsatz – Art. 5 oder Art. 6 MVG – zur Anwendung kommt. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob eine Gesundheitsschädigung während des Dienstes in Erscheinung getreten, gemeldet oder sonstwie festgestellt oder ob sie erst nach Beendigung des Dienstes durch einen Arzt Seite 9 festgestellt und bei der Militärversicherung gemeldet worden ist. Dies beurteilt sich nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Gegenstand und Ausgangspunkt der Haftungsprüfung ist das aktuell und konkret geltend gemachte, behandlungsbedürftige Leiden, für das um Deckung der Militärversicherung nachgesucht wird. Massgebend ist der pathologische Zustand, der eine Behandlung notwendig macht oder eine Arbeitsunfähigkeit bewirkt und somit zu einem Versicherungsfall führt (Urteil des Bundesgerichts 8C\_875/2017 vom 5. Juli 2018 E. 6.1 mit Hinweisen unter anderem auf BGE 111 V 370 E. 1b).

Die Anwendung der Beweisregeln des Art. 5 MVG sind schon dann geboten, wenn irgendeine aus der Zeit des Militärdienstes stammende Meldung oder Feststellung von Beschwerden oder Symptomen vorliegt, welche wahrscheinlich mit der Gesundheitsschädigung zusammenhängen, während nicht vorausgesetzt ist, dass schon damals die richtige Diagnose gestellt wurde (BGE 105 V 225 E. 3a mit Hinweisen). Die Meldung muss während des Dienstes, das heisst in der Zeit zwischen Diensteintritt und Dienstaustritt, erfolgen (CHRISTOF STEGER-BRUHIN, Die Haftungsgrundsätze der Militärversicherung, 1996, S. 154f.).

Die Beurteilung der Haftungsfrage ist primär juristischer Natur und obliegt den rechtsanwendenden Behörden. Verwaltung und Gericht sind mangels eigener Fachkenntnisse jedoch auf die Mitwirkung der Ärzte angewiesen. Aufgabe der Ärzte ist es, die für den Entscheid wesentlichen medizinischen Grundlagen anzugeben und im Rahmen der unterbreiteten Fragen zur medizinischen Einschätzung bestimmter Tatsachen Stellung zu nehmen (JÜRIG MAESCHI, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG), 2000, N. 44 zu Art. 5-7 MVG). Bei der Kausalitätsbeurteilung hat sich der Arzt auf Angaben zum natürlichen Kausalzusammenhang zu beschränken. Auch die natürliche Kausalität bildet jedoch einen Rechtsbegriff, welcher mit dem medizinischen Begriff des natürlichen Kausalzusammenhanges nicht notwendigerweise übereinstimmt. Die Beweiswürdigung bezüglich des natürlichen Kausalzusammenhanges bleibt daher Sache des Rechtsanwenders (JÜRIG MAESCHI, a.a.O., N. 47 zu Art. 5-7 MVG).

#### **E. 2.4**

Die Leistungspflicht der Militärversicherung setzt zunächst voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und der Gesundheitsschädigung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhanges sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Seite 10 Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhanges nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit anderen Worten nicht weggedacht

werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiere (BGE 119 V 335 E. 1; BGE 117 V 359 Erw. 4a; JÜRIG MAESCHI, a.a.O., N. 27 zu Art. 5-7 MVG).

Die Leistungspflicht der Militärversicherung setzt im Weiteren voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und der Gesundheitsschädigung ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 177 E. 3.2; JÜRIG MAESCHI, a.a.O., N. 28 zu Art. 5-7 MVG).

Ist die Erkrankung während des Dienstes in Erscheinung getreten und gemeldet worden, wird der adäquate Kausalzusammenhang zwischen den Einwirkungen während des Dienstes und der Gesundheitsschädigung vermutet und kann nur durch den gegenteiligen Sicherheitsbeweis im Sinne von Art. 5 Abs. 2 MVG ausgeschlossen werden. Der Sicherheitsbeweis gilt als geleistet, wenn feststeht, dass nach der medizinischen Erfahrung eine Einwirkung ursächlicher beziehungsweise verschlimmernder Faktoren während des Dienstes praktisch ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesgerichts 8C\_522/2016 vom 1. Dezember 2016 E. 5; JÜRIG MAESCHI, a.a.O., N. 37 zu Art. 5-7 MVG und N. 20ff. zu Art. 5 MVG).

Der Sicherheitsbeweis betrifft nur die Frage der natürlichen, nicht aber die Frage des adäquaten Kausalzusammenhanges, welche keinem spezifischen Beweisgrad unterliegt. Der Richter muss somit das „Sicherheitsbeweis-Ergebnis“ im Punkt „natürlicher Kausalzusammenhang“ anhand des Normzwecks wertend auf die Adäquanz überprüfen. Dabei stellt sich für den Richter im Rahmen der Fälle von Art. 5 MVG im Sicherheitsbeweis die Frage, ob eine nicht sicher ausschliessbare oder nur entfernt mögliche ungünstige Einwirkung während des Dienstes geeignet ist, die eingetretene Gesundheitsschädigung hervorzurufen (CHRISTOF STEGER-BRUHIN, a.a.O., S. 97f.)

Ein Kausalzusammenhang wird nur dann als adäquat beurteilt, wenn die Einwirkungen während des Dienstes bei einer Durchschnittsperson geeignet sind, die geltend gemachte Seite 11 Gesundheitsschädigung zu bewirken, die Gesundheitsschädigung nicht auf einen vordienstlichen Zustand zurückzuführen ist und die dienstlichen Einwirkungen nicht nur der auslösende Faktor waren. Konnte der natürliche Kausalzusammenhang nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, ist im Rahmen der Adäquanzbeurteilung zu fragen, ob die dienstlichen Einwirkungen überhaupt generell geeignet waren, die festgestellte Gesundheitsschädigung zu bewirken. Gegebenenfalls ist die adäquate Verursachung trotz eines nicht sicher ausschliessbaren natürlichen Kausalzusammenhanges zu verneinen (CHRISTOF STEGER-BRUHIN, a.a.O., S. 98).

## **E. 2.5**

Eine einmal anerkannte Leistungspflicht bedeutet nicht, dass es der Militärversicherung verwehrt ist, in einem späteren Zeitpunkt neue Abklärungen hinsichtlich des natürlichen Kausalzusammenhanges zu tätigen. Dauert eine gesundheitliche Beeinträchtigung an, ist der Versicherer berechtigt und letztlich sogar verpflichtet, die allenfalls weiterbestehende ursächliche Bedeutung des Unfalls zu klären. Dabei wird dem Versicherer die Beweislast zugewiesen für den Fall, dass ungeklärt bleibt, ob dem Unfall (noch) eine kausale Bedeutung für den andauernden Gesundheitsschaden zukommt (Urteil des Bundesgerichts

8C\_210/2007 vom 15. Mai 2008 E. 4.3.2; CHRISTOF STEGER-BRUHIN, a.a.O., S. 276ff.).

### 3. 3.1

Die Militärversicherung begründete ihre Verweigerung von Leistungen ab dem 1. November 2013 damit, dass der Swissscoy-Einsatz im Kosovo als Teilursache im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhanges für den aktuellen Gesundheitsschaden des Beschwerdeführers betrachtet werden könne, der adäquate Kausalzusammenhang jedoch zu verneinen sei.

### 3.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, seine psychischen Beschwerden stünden sowohl in einem natürlichen als auch in einem adäquaten Kausalzusammenhang zum Swissscoy-Einsatz im Kosovo. Daher sei die Militärversicherung leistungspflichtig dafür.

4. In medizinischer Hinsicht lassen sich den Akten im Wesentlichen die folgenden – von den Parteien unbestrittenen – Angaben entnehmen.

Seite 12

#### 4.1.

Der Beschwerdeführer suchte nach seiner Rückkehr aus dem Kosovo am 20. Oktober 2003 notfallmässig Dr. med. B\_\_\_ auf, welcher ihn am 14. November 2003 wegen des Verdachts auf eine Depression/Psychose bei der Militärversicherung anmeldete (act. 10.3/9 und act. 10.3/10).

#### 4.2

Die im weiteren Verlauf von den behandelnden Ärzten gestellten Diagnosen (vgl. unter Sachverhalt lit. B) liessen es nach Ablauf der zweiten befristeten Invalidenrente am 31. Oktober 2013 angezeigt erscheinen, zur Beurteilung der Situation und des weiteren Rentenanspruchs ein Gutachten einzuholen (act. 10.2/133-135).

4.3 Dr. med. G\_\_\_ diagnostizierte im von der Militärversicherung in Auftrag gegebenem Gutachten vom 16. Juni 2015 eine ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.6) mit emotional-instabilen Anteilen mit Elementen einer posttraumatischen Persönlichkeitsveränderung während des Militäreinsatzes im Kosovo und eine rezidivierend depressive Störung (ICD-10: F33) (act. 10.2/150- 74f./88). Im Gutachten wurden die Angaben des Beschwerdeführers wiedergegeben, wonach er im Kosovo nach dem Auffüllen des Motorenöls vergessen habe, den Ölfilter wieder einzusetzen. Daraufhin seien 20 Liter Öl ausgelaufen. Dies sei für ihn die grösste jemals erlebte Blamage gewesen und es habe ihm in der Folge den Boden unter den Füßen weggezogen. Sein Zustand habe sich innert Stunden massiv verschlechtert (act. 10.2/150- 34f./88). Nach Abbruch des Auslandseinsatzes sei er wieder in die Schweiz zurückgekehrt und es sei ihm noch viel schlechter als vor seiner Abreise gegangen (act. 10.2/150- 36/88). Zum aktuellen Befinden des Beschwerdeführers wurde auf dessen Angaben abgestellt, wonach sein psychischer Zustand sich nach dem Kosovo Einsatz stark verschlechtert habe. Er denke, dass dieses Ereignis (Öl) ihm die letzte Sicherheit geraubt habe. Sein Selbstvertrauen sei damals verloren gegangen (act. 10.2/150- 38/88). Im Rahmen der testpsychologischen Untersuchung wurde dem Beschwerdeführer eine durchschnittliche Intelligenz attestiert

(act. 10.2/150-49/88). Der Gutachter Dr. med. G\_\_\_ führte in der zusammenfassenden Beurteilung aus, dass der Beschwerdeführer sehr wahrscheinlich seit seiner Kindheit an sehr ausgeprägten Versagensängsten leide. Die stark ausgeprägte Versagensangst bei gleichzeitig hoher affektiver Irritierbarkeit könne im Sinne eines Circulus Vitiosus dazu führen, dass bereits verhältnismässig geringe situative Auslöser ausreichend seien, dass der Explorand in einen derart ausgeprägten innerpsychischen Stress gerate, dass er dann völlig blockiert sei (act. 10.2/150-71/88). Weiter führte der Gutachter aus, dass die Erlebnisse während des Militäreinsatzes im Kosovo dazu geführt hätten, dass die durch die Seite 13 sehr schwierigen Verhältnisse in der Kindheit und Jugend geprägte und fragile Persönlichkeit des Beschwerdeführers im Sinne einer Retraumatisierung erheblich erschüttert worden sei. Trotz intensiven Versuchen über Jahre hinweg in verschiedenen Settings habe keine zufriedenstellende Stabilisierung erzielt werden können, was ebenfalls als Ausdruck der erheblichen Destabilisierung durch den Militäreinsatz zu verstehen sei. Der Militäreinsatz habe zu einem markanten Knick in der Lebenslinie geführt. Es sei aus gutachterlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Krankheitsverlauf ein anderer gewesen wäre, wenn er diesen Militäreinsatz nicht geleistet hätte. Der Militäreinsatz im Kosovo stelle im Längsverlauf einen negativen Wendepunkt mit einer anschliessenden erheblichen Verschlechterung der psychischen Stabilität dar (act. 10.2/150- 76f./88). Es sei aus gutachterlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es durch die Ereignisse während des Einsatzes bei der Swisscoy zu einer markanten psychischen Verschlechterung gekommen sei. Es sei eine erhebliche Destabilisierung durch den Militäreinsatz eingetreten (act. 10.2/150-80/88). Aufgrund der Erheblichkeit der ängstlich-vermeidenden Persönlichkeitsstörung, mitunter auch der enormen Destabilisierung durch die traumatisierend erlebten Ereignisse während des Militäreinsatzes bei der Swisscoy, sei es aus heutiger Sicht fraglich, inwieweit eine Besserung dieser Störung zukünftig möglich sein werde. Leider müsse aktuell von einer eher ungünstigen Krankheitsprognose ausgegangen werden. Eine regelmässig stattfindende ambulante Psychotherapie sei als indiziert zu erachten (act. 10.2/150-83f./88). Eine Ausbildung in der freien Wirtschaft erscheine aus psychiatrischer Sicht nicht realistisch, berufliche Massnahmen auf dem ersten Arbeitsmarkt seien mit einer hohen Gefahr eines erneuten Scheiterns verbunden (act. 10.2/150-85/88). Weiter stellte der Gutachter die somatische Diagnose Restless legs Syndrom mit Augmentation (act. 10.2/150- 79/88). Hierzu führte der Gutachter aus, gemäss dem Beschwerdeführer habe er das Restless Legs Syndrom seit dem Kosovo Einsatz (act. 10.2/150-38/88). Im psychiatrischen Kontext sei sicher von Bedeutung das Restless legs Syndrom, welches beim Beschwerdeführer einen zusätzlichen Leidensdruck auslöse, und sehr wahrscheinlich auch zu einem Anstieg des innerpsychischen Spannungsniveaus führe, wenn die Unruhe in den Beinen durch Zuckungen deutlich erhöht sei. Zudem scheinen die hartnäckigen Schlafstörungen in einem engen Zusammenhang mit dem Restless legs Syndrom zu stehen (act. 10.2/150-82/88).

4.4 Der Konsiliarpsychiater der Militärversicherung, Dr. med. H\_\_\_, ging unter Berücksichtigung des von ihm als schlüssig beurteilten Gutachtens von Dr. med. G\_\_\_ versicherungsmedizinisch von einer Verschlimmerung eines Vorzustandes aus. Mit grosser Wahrscheinlichkeit könne höchstens ein 50%iger Anteil angenommen werden, der auf die Seite 14 beeinflussenden Faktoren während des Kosovoeinsatzes zurückzuführen sei (act. 10.2/151).

## **E. 5**

Juli 2018 E. 6.1). Gemäss Rechtsprechung steht fest und ist im Übrigen zwischen den Parteien auch unbestritten, dass die Beweislast für den Nachweis des Dahinfallens jeder kausalen Bedeutung des Swisscoy-Einsatzes am Gesundheitsschaden des Beschwerdeführers der Militärversicherung oblag (act. 13/2 und act. 18/2; Urteil des Bundesgerichts 8C\_210/2007 vom 15. Mai 2008 E. 4.2 und E. 4.3.1). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat die Militärversicherung ihm keine unbefristete Rente zugesprochen. Vielmehr gab die Militärversicherung nach Ablauf beziehungsweise etwa zeitgleich mit dem Ablauf der bis 31. Oktober 2013 befristeten Rente eine umfassende Abklärung in Auftrag (act. 10.1/112 und act. 10.2/133-135). Hierzu war die Militärversicherung – was der Beschwerdeführer grundsätzlich anerkannte – berechtigt beziehungsweise verpflichtet und auch der vom Beschwerdeführer angerufene Vertrauensgrundsatz stand diesem Vorgehen nicht entgegen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_210/2007 vom 15. Mai 2008 E. 4.2, E. 4.3.1 und E. 4.3.2; act. 13/2). Dass die Militärversicherung dem Beschwerdeführer bis zu der die Haftung ablehnenden Verfügung vom 8. April 2016 weiterhin eine Rente ausrichtete, ist auch kein Indiz für eine faktisch, formfrei, unbefristete Rente, sondern der der Militärversicherung obliegenden Beweislast für den Nachweis des Dahinfallens jeder kausalen Bedeutung des Swisscoy-Einsatzes am Seite 15 Gesundheitsschaden geschuldet. Ferner haben sich entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers weder Dr. med. G\_\_\_ noch der Militärpsychiater Dr. med. H\_\_\_ zur Adäquanz des Kausalzusammenhangs geäussert, zumal ihnen diesbezüglich auch keine Beurteilung oblag beziehungsweise zustand (vgl. E. 2.3). Schliesslich ist durch die Akten nicht belegt, ob nebst dem im Gutachten von Dr. med. G\_\_\_ erwähnten missglücktem Ölwechsel und der im Austrittsbericht der Klinik Münsterlingen erwähnten Patrouillenfahrt noch weitere, den Beschwerdeführer besonders stressende Ereignisse im Kosovo stattfanden. Jedenfalls kann aus der Wahrscheinlichkeit weiterer Stressereignisse im Hinblick auf die im Rahmen der Adäquanzbeurteilung zu stellenden Frage, ob die dienstlichen Einwirkungen überhaupt generell geeignet waren, die festgestellte Gesundheitsschädigung zu bewirken, nicht per se ein rechtserheblicher Kausalzusammenhang hergestellt werden.

### **E. 5.1**

Die vorfrageweise Prüfung, welcher Haftungsgrundsatz zur Anwendung kommt, ergibt, dass der Beschwerdeführer am 20. Oktober 2003 – mithin noch während des bis 21. Oktober 2003 dauernden Dienstes (10.3/8) – notfallmässig Dr. med. B\_\_\_ aufsuchte, welcher am 14. November 2004 die Verdachtsdiagnose Depression/Psychose bei der Militärversicherung anmeldete (act. 10.3/9 und act. 10.3/10). Somit wurden noch während des durch öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag geregelten Swisscoy-Einsatzes von einem zivilen Facharzt psychische Beschwerden, welche von ihm in einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz gestellt wurden, festgestellt und als behandlungsbedürftig eingeschätzt (act. 10.3/8 und act. 10.3/9). Dass lediglich eine Verdachtsdiagnose gestellt werden konnte und eine präzise Diagnose erst später resultierte, ist nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Anwendbarkeit von Art. 5 MVG ohne Belang (vgl. E. 2.3).

### **E. 5.2**

Zu prüfen ist die Leistungspflicht der Militärversicherung für die ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsstörung und die damit zusammenhängenden aktuellen psychischen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers (Urteil des Bundesgerichts 8C\_875/2017 vom

### **E. 5.3**

Aus den Akten beziehungsweise dem Gutachten von Dr. med. G\_\_\_ ergibt sich, dass beim Beschwerdeführer bereits (lange) vor dem Swisscoy-Einsatz eine Persönlichkeitsstörung vorlag. Die Ereignisse während des Einsatzes, insbesondere der missglückte Ölwechsel, waren für den Beschwerdeführer traumatisierend und nahmen in seiner subjektiven Bewertung für ihn katastrophale Dimensionen an. Durch den Militäreinsatz im Kosovo wurde der Beschwerdeführer einer subjektiv als extrem erlebten Belastung ausgesetzt, womit eine eigentliche Destabilisierung einherging beziehungsweise was zu einem Knick in der Lebenslinie führte. Zudem ist der Zustand des Beschwerdeführers aufgrund der schweren Persönlichkeitsstörung sehr instabil und stellt eine ausgeprägte Prädisposition für depressive Krisen dar. Insofern kann aus dem Gutachten geschlossen werden, dass die Ereignisse während des Swisscoy-Einsatzes für die aktuellen psychischen Beeinträchtigungen zumindest eine Teilursache im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhanges darstellen. Jedoch sind nach allgemeiner Lebenserfahrung solche Ereignisse, insbesondere der missglückte Ölwechsel und die Besonderheiten eines solchen Swisscoy-Einsatzes, auch wenn es hierbei zu einer vorübergehenden psychischen Anspannung kommen kann, nicht generell geeignet, bei Durchschnittspersonen langdauernde psychische Beeinträchtigungen zu verursachen. Die ungünstige Beeinflussung während des Swisscoy-Einsatzes wirkt für den heute bestehenden gesundheitlichen Zustand aufgrund der seither verstrichenen Zeitdauer nicht mehr nach. Demnach besteht zwischen dem Swisscoy-Einsatz und den heutigen psychischen Beeinträchtigungen kein adäquater Kausalzusammenhang mehr.

Somit ist die Beschwerde abzuweisen.

Seite 16

Seite 17

### **E. 6.1**

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 1 Abs. 1 MVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).

### **E. 6.2**

Der obsiegenden Militärversicherung ist keine Parteientschädigung auszurichten (BGE 126 V 143 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 8C\_740/2007 vom 11. Juni 2008 E. 7.2).

Demnach erkennt das Obergericht:

1. Die Beschwerde von A\_\_\_ wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

5. Zustellung an den Beschwerdeführer über dessen Anwalt, die SUVA, Abteilung Militärversicherung und an das Bundesamt für Gesundheit, Aufsicht Militärversicherung.

Im Namen der 3. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident:

lic. iur. Ernst Zingg Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Monika Epprecht

versandt am: 22.02.19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.